

Richtlinien zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis St. Wendel will durch diese Förderung dazu beitragen, dass

- die Identität der kreisangehörigen Orte gestärkt wird
- die wertvolle Bausubstanz erhalten wird
- bereits veränderte alte Bausubstanz stilgerecht renoviert wird

2. Gegenstand der Förderung

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die zu einer stil- und materialgerechten Restaurierung der ortsbildprägenden Bausubstanz beitragen.

In die Förderung sollen auch die dazugehörigen Hof- und Gartenflächen einbezogen werden.

Gefördert werden in der Regel nur Einzelmaßnahmen / einzelne Gewerke.

Eine ganzheitliche Förderung kann nur über das Förderprogramm des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erfolgen.

Es kommen insbesondere folgende Maßnahmen / Gewerke in Frage:

- Dacheindeckung mit traditionellen Materialien
- Fenster, Läden, Türen, Tore
- Mineralische Putze und Anstriche
- Arbeiten an Gewänden, Lisenen und Gesimsen
- Mauern, Zäune, Hofflächen
- Hausbäume, Spalierobst, Hecken

3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Bewilligung eines Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Eine Förderung über das landeseigene Dorferneuerungsprogramm schließt eine Folgeförderung zusätzlicher Maßnahmen durch das Kreisprogramm nicht aus.

4. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30 v.H. der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.500 Euro.

5. Antragstellung

Ein schriftlicher Antrag ist an das Dezernat für Bildung, Infrastruktur und Sicherheit des Landkreises St. Wendel, Mommstr. 21 – 31, 66606 St. Wendel zu richten.

Der Antrag soll enthalten:

- den Namen des Eigentümers bzw. Besitzers
- die genaue Lage des betreffenden Gebäudes
- eine Fotografie des derzeitigen Hauszustandes und wenn möglich alte Fotos
- Kostenanschlag oder Kostenschätzung mit Ausführungs- und Materialbeschreibung eines qualifizierten heimischen Handwerksbetriebes oder Architekten

6. Bewilligung und Auszahlung

Die Zuschüsse werden im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid, in dem die erforderlichen Bedingungen und Auflagen für eine bestimmungsgemäße Verwendung festgelegt sind.

Mit der Maßnahme ist spätestens ein halbes Jahr nach der Bewilligung zu beginnen und innerhalb von 2 Jahren nach der Bewilligung abzuschließen.

Nach Abschluss der Maßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises (Abrechnungsbelege) wird der bewilligte Zuschuss ausgezahlt. Eine Kostenunterschreitung bedingt automatisch eine Kürzung des Zuschusses.

7. Förderungsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Besitzer alter ortsbildprägender Gebäude. Zuschüsse können nur natürliche Personen erhalten. Die Gewerke sollen von kreisansässigen, qualifizierten Handwerksbetrieben ausgeführt werden.

Ist für ein Gebäude bereits ein Zuwendungsbescheid durch den Landkreis St. Wendel erteilt worden, so kann bis zum Ablauf von 3 Jahren nach diesem Bescheid kein weiterer Zuschuss gewährt werden.

Dies gilt nicht, wenn beim Erstantrag die Höchstfördersumme nicht erreicht wird; in diesem Falle sind Folgeanträge so lange ohne zeitliche Auflagen zulässig, bis die Summe der Zuschüsse 1.500 Euro erreicht.